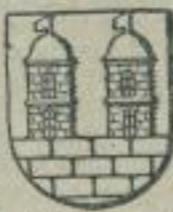


Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

„Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung im Geschäftshaus und den Ausgabestellen 20 Pf., im Monat bei Zahlung durch die Post 2,50 RM., bei Postbeförderung 20 Pf. Alljährlich erscheint das „Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend“ mit dem Preis von 20 Pf. Die Postabholungen werden nach Möglichkeit vereinfacht. Einzelne Poststellen und unterstellte Unternehmen zu jeder Zeit bestimmt erlaubt. In alle höheren Städte, Reich oder ausländige Verschickungen besteht kein Aufschlag auf Versandung. Der Briefporto ist auf 10 Pf. erhöht. Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 80 — 10. Jahrgang

Telegr.-Abt.: „Amsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2840

Dienstag, den 7. April 1931

Das Tagesproblem.

Vor zwei Monaten hatte der Reichsminister Dr. Brüning mit einer langen Rede die Haushaltserörterungen des Reichstages eröffnet. Er hatte zum brennendsten Tagesproblem, zur Arbeitslosenfrage, nur verhältnismäßig wenig gesprochen, eigentlich nur positiv gezeigt, es wurde ein Ausschuss eingesetzt, der die Aufgabe bearbeiten sollte, wie vor allem in der Wirtschaft möglichst viele Stellen „frei gemacht“, möglichst viele Erwerbstätige in den Erzeugungsprozess wieder eingesetzt werden könnten. Es sollte sich bei dieser Ausarbeitung weniger darum handeln, diese Wiedereinstellung durch eine Erweiterung der Erzeugung selbst zu ermöglichen, also etwa durch umfangreiche Arbeitsaufträge an die Privatwirtschaft durch die öffentliche Hand, sondern um den Versuch, durch Einschränkung der Arbeit bei den heute noch in der Wirtschaft Tätigen Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbstätige zu schaffen. Freilich mußte es dabei grundsätzlich eine Grenze geben: die Erzeugungskosten in der Wirtschaft durften dadurch nicht vertieft werden. Das verbietet das wirtschaftliche allgemeine Prinzip der Erhaltung kamentlich unserer industriellen Wettbewerbsfähigkeit, von der beides, Gedeh und Verderb unserer Wirtschaft, abhängt. Und wenn man auf das Ziel blickt, dem die Arbeit des Sachverständigenausschusses zu zustreben sich bemüht, so ist dieses vor allem als ein soziales zu begreifen. Man will der nicht bloß finanziell sehr schweren, sondern nicht minder sozialen hohen Kosten der tatsächlichen Erfahrung entgegenwirken, das Millionen die Arbeit „verlernen“, das Hundertausende von jugendlichen Menschen die Arbeit nicht lernen können. Gibt doch allein schon aus der Millionenzahl der Wohlfahrtsarbeitslosen hervor, daß in dieser Menge Menschen, die arbeiten können und arbeiten wollen, einen Arbeitsplatz schon seit mehr als Jahresfrist nicht zu erhalten vermögen.

Soziale Pflichten erfüllen aber heißt auf allen weitgehenden Eigenwünsche zugunsten der Allgemeinheit, der sozial Notleidenden zu verzichten, heißt Opfer bringen. Und so ist der erste und wirtschaftlich folgenschwerste Vorschlag des Sachverständigenausschusses abgeleitet auf die Verkürzung der heute generell achtundvierzigstündigen Arbeitszeit etwa auf 40 Stunden. Als leider gescheitert muß der vor Monaten unternommene Versuch bezeichnet werden, bei der Errichtung der öffentlichen Aufträge die Bedingung durchzuhören, daß eine der Größe des Auftrages entsprechende Neuverteilung von Arbeitern erfolgen soll; im allgemeinen wurde höchstens die drohende Rücksichtnahme weiterer Arbeitsermessen erreicht, — aber nicht einmal immer diese, statutarische. Aus der vielleicht etwas zu laut angekündigten, weil erhofften Anfertigung der Wirtschaft und damit einer natürlichen Herabdrückung der Arbeitslosenziffer wurde höchstens ein Abbremsen der schnellen Entwicklung nach unten, ein nicht gar so schnelles Einfrieren der Erwerbstätigen.

„Produktion einschränken“ heißt jetzt jetzt um den Erdball die große Parole, eine lästige, aber leider notwendige Maßnahme, die auch bei dem produzierenden Menschen nicht haltmacht. Dies soll nun in Deutschland aus sozialen Rücksichten auch lästlich eingriffen werden durch Einschränkung der Arbeitszeit und damit der Produktion des einzelnen, nicht aber des Gesamtvertrages der Erzeugung. Da heißt man, Platz und Pläne zu schaffen für die Wiedereinstellung einer Einzelwerkschule nach dieser Richtung hin sind schon gemacht worden und scheinen begütezt zu sein.

Verantwortlich richten sich — gleichfalls aus der jeweiligen, langen beständige Angriffe gegen den Arbeitsmarkt heraus — seit Jahren besonders in der sog. „Doppelverdienst“-Pensionärs-, Wartehandsbeamten usw. Hier liegen die Dinge im einzelnen womöglich noch komplizierter als in jenem anderen Punkt, wo man auch nicht eine generelle Arbeitszeitverkürzung denkt, sondern die betriebsbedingten Unterschiede in den einzelnen Industriezweigen berücksichtigt wissen will und berücksichtigen muß, weil eine Belagerung der allgemeinen Erzeugungskosten unabdingbar vermieden ist. Insolfern liegen die Verhältnisse bei einem generellen Verbot des „Doppelverdiensts“ bei der Beamenschaft einfacher, weil hier ein allgemeines Verbot durch ministerielle Verfügung genügen würde; denn lange Zeit darf der Beamte für seine Nebenbeschäftigung der Gemeinschaft keiner vorgesehen werden. Aber auch hier sollte es eine Grenze geben, die der entsprechenden Verdienst zu stecken mache, wenn dieser Verdienst erfolgen sollte. Nur dann und dort wird nun den Doppelverdienst verbieten, wo dadurch ein Arbeitsplatz freigemacht wird, eine Beschäftigung für Arbeitslose ermöglicht wird, nicht vielleicht Arbeitslosigkeit etwa neu geschaffen wird. Aber auch so wird es nicht ohne Härten abgeben, namentlich neben den Beamten ein „Doppelverdienst“ vorliegt, als dem Sachverständigenausschuss gestellt sind, doch nicht von heute auf morgen zu erreichen war und sein wird.

Der Feldzug gegen die Arbeitslosigkeit

Für gesetzliche Arbeitszeitverkürzung

Beschlüsse der Gutachterkommission

Die von der Reichsregierung Ende Januar 1931 eingeführte Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage unter Vorsitz des früheren Reichsarbeitsministers Dr. Braun hat ihre Beratungen zu einem wichtigen Teilgebiete ihrer Aufgaben abgeschlossen und das Ergebnis der Reichsregierung vorgelegt.

Die Kommission hatte ihren Auftrag in zwei Aufgaben gegliedert. Die erste umfaßt die Verkürzung der Arbeitslosigkeit; die zweite die Milderung ihrer Folgen, vor allem die drei Formen der unterstützenden Arbeitslosenhilfe: Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und öffentliche Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose.

Das vorliegende Teilstudium prüft die Frage, ob die vorhandene Arbeit auf eine größere Zahl und möglichst nur arbeitsbedürftige Menschen verteilt werden kann. Der sachliche Teil des Gutachtens zerfällt in zwei Abhandlungen. Der erste behandelt die Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten von Neuinstellungen, der zweite die Einschränkung ungerechtfertigten Doppelverdienstes.

In der Arbeitszeitfrage

werden vorgeschlagen einmal Verwaltungsmaßnahmen, und zwar Arbeitszeitverkürzung in den öffentlichen Betrieben, reichliche Vereinigung der Dienststellen bei öffentlichen



Reichsarbeitsminister a. D. Dr. Braun,
Vorsitzender der Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage.

Großes politisches Treffen in London.

Im Mai Brüning, Curtius und Briand in London?

Auch einer offiziellen Meldung der „Times“ hat die englische Regierung eine Einladung an den deutschen Reichsminister und den Außenminister Dr. Curtius übermitteln lassen, London im April einen privaten Besuch abzufassen. Es hätten sich jedoch einige Schwierigkeiten ergeben, die einen Besuch in diesem Monat unmöglich machen. Die Einladung sei aber für den Mai angenommen worden. Die englische Regierung hoffe, daß Briand bei dieser Zusammenkunft anwesend sein werde.

Hierzu wird von zuständiger Stelle mitgeteilt, daß die britische Regierung beabsichtigt, den Reichsminister und den Reichsaußenminister zu einem privaten Besuch nach Chequers, dem Landhaus des britischen Ministerpräsidenten, einzuladen. Deutscherseits werde diese Absicht sehr begrüßt, doch sei der Zeitpunkt des Besuches noch nicht festgesetzt.

Die Gründe für Hendersons Einladung an Brüning und Curtius

Unter 6 April. Die Einladung Hendersons an Reichsminister Brüning und Außenminister Curtius zu einem Besuch in London ist im März ergangen, unmittelbar nachdem Henderson seine erste Reise nach Paris und Rom beendet hatte. Sie erfolgte also zu einem Zeitpunkt, als noch niemandem etwas über die österreichisch-deutschen Verhandlungen bekannt war.

Henderson möchte die Einladung als eine besondere freundliche Geste gegenüber den deutschen Staatsmännern angesehen wissen, um die gesamte Atmosphäre zwischen Deutschland und England, sowie in Europa überhaupt zu verbessern. Dass bei dieser Gelegenheit politische

Angabenpreis: die 8-seitige Sonntagsausgabe 20 Pf., die 4-seitige Heft der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 8-seitige Nachtragsausgabe 20 Reichspfennige. Vor- und nachgelagerte Ausgaben 2 RM. Die am 1. Februar 1931 eingeführte Zeitungssteuer ist auf Wilsdruff nicht anwendbar. Nachtrag und Auflagenpreis werden nach Möglichkeit berechnet. Einzelne Ausgaben bis vorm. 10 Uhr.

Kernpreis: Amt Wilsdruff Nr. 6 für die Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Gerichtsgebäude übernimmt mit einem Betrag, jeder Einzelantrag ist erlaubt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss oder bei Abstimmungssatz Konkurs geblieben. Angaben nehmen alle Vermittlungsgesellschaften an.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stad